

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**LandNetz Thüringen - Allianz für den ländlichen Raum**

Er hat seinen Sitz in Weimar und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.

## **§ 2 Charakter**

Das LandNetz Thüringen arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihre Beiträge oder sonstigen Zuwendungen an den Verein.

Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, der Mitglieder können gemäß der Festlegungen der Geschäftsordnung erstattet werden.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist
- a. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
  - b. die Förderung der Bildungs- und Informationsarbeit und
  - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

für den ländlichen Raum im Freistaat Thüringen.

(2) Zur Realisierung seiner Satzungszwecke arbeitet der Verein mit Organisationen und Einrichtungen im Bereich der ländlichen Entwicklung in Thüringen und darüber hinaus zusammen.

(3) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke vornehmlich durch

- eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen, Vorträge, Seminare und spezielle Veranstaltungen;
- die sektor-, ressort- und gebietsübergreifende Vernetzung und Unterstützung von Bürgern und Institutionen im ländlichen Raum;
- die Entwicklung, Diskussion und Kommunikation wichtiger Themen der zukunftsfähigen, integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes;
- die Unterstützung von Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements, der Bildung, Kultur, Umwelt sowie der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit der Bürger in den Dörfern, Gemeinden und Regionen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung oder anderweitiges Erlöschen.

Der Austritt muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele und Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat. Von dem Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Dagegen kann der Auszuschließende innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

(1) Natürliche Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird am 1. Januar für das neue Jahr fällig und ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

(2) Sie hat die Aufgabe

- den Vorstand für die Dauer von drei Jahren zu wählen;
- den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- die Beitragssatzung zu beschließen;
- über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen zu beschließen;
- über Satzungsänderungen zu beschließen;
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung.

(4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Natürliche und juristische Mitglieder haben vorbehaltlich Satz 1 je eine Stimme. Ein Übertragung bzw. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann maximal nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er verbleibt bis zu einer Neuwahl in seinem Amt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Hand ist nicht zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen, sowie wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer bestimmen.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der jeweilige Vorsitzende und der Protokollant beurkunden die Beschlüsse.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des LandNetz Thüringen am 7. Juni 2011 in Weimar beschlossen.  
§ 8 (3) wurde am 13.09.2011 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.